

Satzung des Inline – Skating Club Münster e.V.

(Stand: Januar 2015)

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 2001 gegründete Verein führt den Namen Inline – Skating Club Münster (Kurzform: ISC Münster).

Er hat seinen Sitz in Münster und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Inline – Skating Club Münster e.V.“.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Inline-Skating-Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten – und Wettkampfsport verwirklicht.

Parteilpolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt durch die Förderung des Inline-Skating-Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwandsentschädigungen werden vom Vorstand festgelegt und sind der Geschäftsordnung zu entnehmen.

§4 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzung / Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Sportverband: Rollsport- und Inline- Verbund NRW und dessen Dachverband ergänzend.

§5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Die Mitglieder gelten
ab dem 18. Lebensjahr als Erwachsener
bis zum 18. Lebensjahr als Jugendliche

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins sowie die Geschäftsordnung an.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschuss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist jeweils zum 30.06. bzw 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen möglich. Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit Einstimmigkeit ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliedsversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen.

Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Wird Berufung nicht, oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und auch die im 2. Mahnschreiben ausgeführte Frist ohne Zahlung verstrichen ist.

Ein gesondertes Kündigungsschreiben hat nicht zu erfolgen.

Die entstandenen Mahnkosten gehen zu Lasten des angemahnten Mitglieds.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§7 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Jedes neu aufgenommene Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr. Die Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge, deren Fälligkeit sowie weitere Zahlungsmodalitäten sind der Geschäftsordnung zu entnehmen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit; sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens

- dem Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Kassenwart

und höchstens aus

- dem Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Sportwart
- Pressewart

Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind nur zu zweit vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand können weitere Ämter für besondere Aufgaben zugeordnet werden. Die Amtsinhaber werden vom Vorstand berufen und nach Bedarf zu seinen Sitzungen hinzugezogen.

Der Vorstand kann sich zur Durchführung besonderer Aufgaben der Mitarbeiter von den Ausschüssen bedienen.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn der Vorsitzende ihn einberuft oder drei Vorstandsmitglieder dies mit besonderen Gründen beantragen.

§10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- die Bewilligung der Ausgaben
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschüsse von Mitgliedern,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung,
- Beschluss über die Zahlung und die Festlegung von Aufwandsentschädigungen

Die Abgrenzung der einzelnen Aufgaben der Vorstandsmitglieder regelt ggf. die Geschäftsordnung des Vereins.

§11 Wahl des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung grundsätzlich auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist mit Ausnahme der Kassenprüfer zulässig.

In ungeraden Jahren werden gewählt

- der Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der Sportwart

In geraden Jahren

- der Schriftführer
- der Kassenwart
- der Wart für Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied erfolgte bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Neuwahl. Bis dahin kann ein Vereinsmitglied vom Vorstand mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes beauftragt werden.

Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder Geschäftsführer einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Bei drei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Bei mehr als drei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Geschäftsführers.

§13 Mitgliederversammlung

Höchstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmenrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnung und Richtlinien,
3. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitglieder,
4. Beschlussfassung zur Einrichtung von Abteilungen,
5. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1.Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Postanschrift, E-Mail-Adresse oder Faxnummer gerichtet wurde.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten

- Verlesen des Protokolls über die letzte Jahreshauptversammlung
- Bericht des Vorstandes über das abgerufene Kalenderjahr
- Bericht des Kassenswartes
- Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- durch die Satzung vorgeschriebene Wahlen
- Anträge
- Verschiedenes

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Er ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde; sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen in der Regel erst ab 18. Jüngere Mitglieder können an der Versammlung als Gäste teilnehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Die Beschlusserfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit hat ein neuer Wahlgang zu erfolgen. Ergibt sich erneut keine Mehrheit, gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Während der Jahreshauptversammlung gestellte Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Sie sind unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge“ bevorzugt zu behandeln. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

§14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist jederzeit beim Geschäftsführer einzusehen.

§15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§16 Jugendordnung

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

Der Jugendvorstand ist ausnahmslos zu den Vereinsvorstandssitzungen einzuladen.

§17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu benennende und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.